



## Preisblatt Thüga Energienetze GmbH für die Netznutzung Strom

gültig ab 01.01.2011

Bei der Nutzung des Stromnetzes der Thüga Energienetze GmbH sind das Netzentgelt und das Abrechnungsentgelt je Entnahmestelle gemäß diesem Preisblatt sowie die jeweils gültige Konzessionsabgabe und die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz an den Netzbetreiber zu entrichten. Zudem wird bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers ein Entgelt für den Messstellenbetrieb je Messstelle in Rechnung gestellt. Für die Erbringung der Messung durch den Netzbetreiber wird ein Entgelt für die Messdienstleistung je Messstelle erhoben.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer fällt zusätzlich in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an (derzeit 19 %).

### 1. Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Jahresleistungspreissystem):

#### Netzentgelte

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	22,73	2,39	70,08	0,50
Umspannung MS/NS	24,49	3,43	105,53	0,19
Niederspannungsnetz	49,01	3,27	85,28	1,82

#### 1.1 Abrechnungsentgelt

Abrechnungspreis je Entnahmestelle bei monatlicher Rechnungsstellung und Jahresschlussrechnung	123,31 € / Jahr
--	-----------------

#### 1.2 Preise für Messstellenbetrieb

Messebene	Messstellenbetrieb €/Jahr
Mittelspannung	468,26
Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	274,85

Preisabschlag Messstellenbetrieb	€/Jahr
bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz	Nach individueller Vereinbarung



1.3. Preise für Messdienstleistung bei täglicher Auslesung

Messebene	Messdienstleistung €/Jahr
Mittelspannung	254,58
Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS) <sup>(x)</sup>	254,58

<sup>(x)</sup> **Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung**

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle mit einem Aufschlag von **3 %** auf die ¼-h-Messwerte berücksichtigt.

**2. Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Monatsleistungspreissystem):**

2.2 Netzentgelte

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit, diese Entnahmestellen vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	11,68	0,50
Umspannung MS/NS	17,59	0,19
Niederspannungsnetz	14,21	1,82

2.3 Abrechnungsentgelt  
Siehe 1.2

2.2 Preise für Messstellenbetrieb  
Siehe 1.3

2.4 Preise für Messdienstleistung  
Siehe 1.4



### 3. Preise für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Entnahmestelle mit Standardlastprofil):

#### 3.1 Netzentgelte

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	15,00	4,45

Netzentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	7,50	2,23

#### 3.2 Abrechnungsentgelte

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Netzentgeltabrechnung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine dem entsprechende unterjährliche Messdienstleistung voraus.

Entnahmestelle	Jährliche Abrechnung €/Jahr	Halbjährliche Abrechnung €/Jahr	Vierteljährliche Abrechnung €/Jahr	Monatliche Abrechnung €/Jahr
Eintarifzähler	8,22	16,44	32,88	98,64
Zweitarifzähler	8,91	17,82	35,64	106,92
Zweirichtungszähler	10,28	20,56	41,12	123,36
Maximumzähler	10,28	20,56	41,12	123,36
Intelligente Messeinrichtung gem. § 21b EnWG (*)	8,91	17,82	35,64	106,92
Pauschalanlage	8,22	16,44	32,88	98,64

(\*) verfügbar voraussichtlich ab dem Frühjahr/Sommer 2011



### 3.3 Preise für Messstellenbetrieb

Entnahmestelle	Messstellenbetrie b €/Jahr
Eintarifzähler	7,77
Zweitarifzähler	15,54
Zweirichtungszähler	15,54
Maximumzähler (*)	93,24
Intelligente Messeinrichtung gem. § 21b EnWG (**)	31,08
Wandler	23,31
Schaltgerät	11,66

(\*) Maximumzähler können zum Nachweis des verminderten Konzessionsabgabensatzes eingesetzt werden.

(\*\*) verfügbar voraussichtlich ab dem Frühjahr/Sommer 2011

### 3.4 Preise für Messdienstleistung

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Entnahmestelle	Jährliche Ablesung €/Jahr	Halbjährliche Ablesung €/Jahr	Vierteljährlich e Ablesung €/Jahr	Monatliche Ablesung €/Jahr
Eintarifzähler	3,31	6,62	13,24	39,72
Zweitarifzähler	5,09	10,18	20,36	61,08
Zweirichtungszähler	9,55	19,10	38,20	114,60
Maximumzähler	9,55	19,10	38,20	114,60
Intelligente Messeinrichtung gem. § 21b EnWG (*)	5,09	10,18	20,36	61,08

(\*) verfügbar voraussichtlich ab dem Frühjahr/Sommer 2011

### 3.5 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers ([www.thuega-energienetze.de](http://www.thuega-energienetze.de)) veröffentlicht.



#### 4. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

#### 5. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem  $\cos \varphi$  kleiner 0,9 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung	1,58 Ct/kvarh
-------------------------------	---------------

#### 6. Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird folgender pauschaler Betrag in Rechnung gestellt. Die Wiederherstellung ist in diesem Betrag mit inbegriffen.

Preis für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	60,00 € / Unterbrechung
--	-------------------------

Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

#### 7. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungssatzensatz des Netzbetreibers.

Zusätzliche beauftragte Zählerablesung	65,00 € / Ablesung
Verrechnungssatz je Monteurstunde	65,00 € / Stunde

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:  
 Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i. d. R. Lieferant;  
 Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;  
 Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand;  
 zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge;  
 Zugang zum Energy Data View



## 8. Umlage KWK

Die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz vom 19. März 2002, gemäß § 9 Abs. 7, wird in folgender Höhe erhoben.

Kategorie	Ct/kWh
A, B, C (<= 100.000 kWh/a)	0,03
B-Anteil (> 100.000 kWh/a)	0,03
C-Anteil (>100.000 kWh/a)	0,025

## 9. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59